



Verstärkte Kontrollen an der Grenze ab 1.10.2020





Gesetzliche Grundlagen

Lebensmittelgesetz LMG

⇒ richtet sich an alle, die mit Lebensmitteln zu tun haben

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV

⇒ richtet sich an das Lebensmittelunternehmen und den Importeur/Spediteur

⇒ Wahrnehmung der Verantwortung durch die Selbstkontrolle

Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung LMVV

⇒ richtet sich an die kantonale Lebensmittelkontrolle, den Zoll und den grenztierärztlichen Dienst

⇒ Überprüfung der Selbstkontrolle



Hintergründe zu den verstärkten Kontrollen

Die **EU** kontrolliert seit 2009 Lebensmittel, welche durch vermehrte Verstösse gegen die Lebensmittelgesetzgebung auffallen und für den Konsumenten eine Gefährdung der Gesundheit darstellen.

Hauptprobleme: Pflanzenschutzmittel und Schimmelpilzgifte

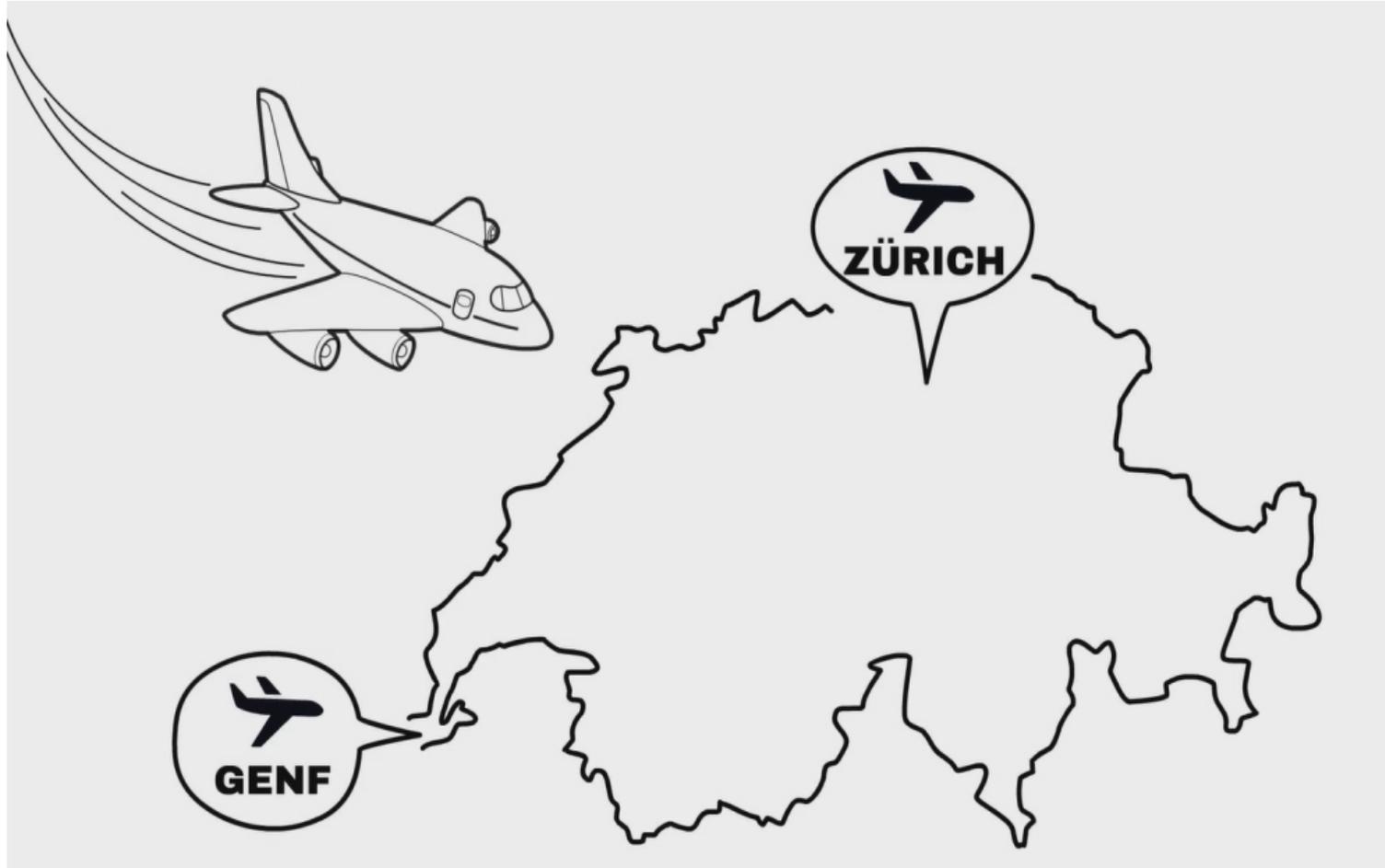
Die **Schweiz** kontrolliert solche Produkte über das Schwerpunktprogramm an der Grenze mit dem Zoll.

Mit der Revision des LMG hat die Schweiz die Möglichkeit, die Kontrollen analog der EU umzusetzen.

Mit einem Lebensmittelabkommen mit der EU hätte die Schweiz die Möglichkeit, die Kontrollen gleich wie die EU umzusetzen.



Erklärvideo





Verstärkte Kontrollen

- **Wer & Wo:** Die grenztierärztlichen Dienste (GTD) an den Flughäfen Genf und Zürich nehmen die verstärkten Kontrollen von Lebensmitteln vor, die über den Luftweg eingeführt werden. Auf der Strasse finden keine systematischen Kontrollen statt.
- **Was:** Die Produkte, die der verstärkten Kontrolle unterliegen, sind in Anhang 2 und 3 der LMVV aufgeführt. Diese Anhänge werden mindestens 2 x pro Jahr angepasst und auf der BLV-Homepage veröffentlicht.
- **Wann:** Die verstärkten Kontrollen beginnen ab dem 1.10.2020.



Auszug aus Anhang 2 und 3 der LMVV

Auszug aus Anhang 2

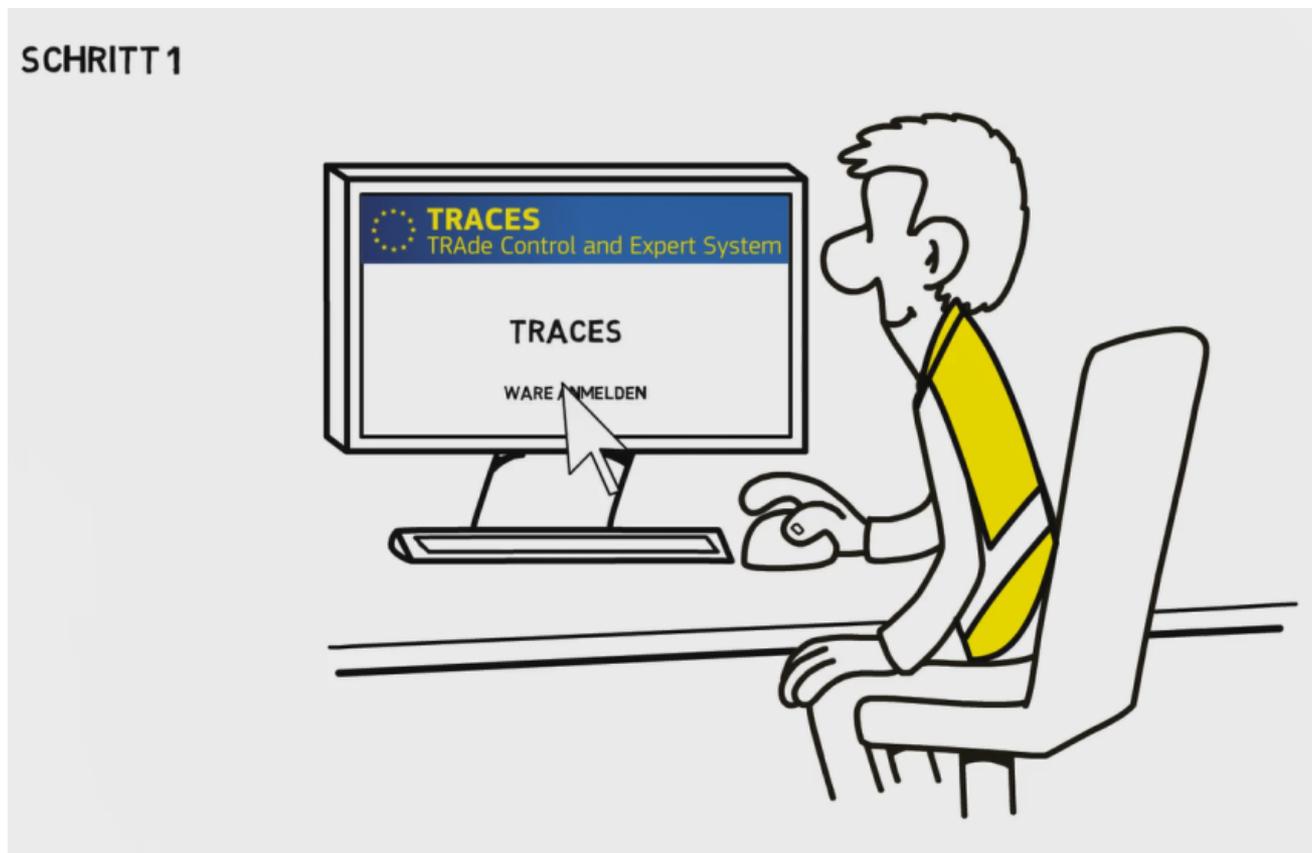
Ursprungsland	Lebensmittel	Zusatz	Zolltarifnummer ¹	Gefahr	Untersuchungsfrequenz %
Ägypten (EG)	Gemüsepaprika (<i>Capsicum annuum</i>)	frisch, gekühlt oder gefroren	0709 60 10; 0710 80 51	Pestizidrückstände ^{3,9}	20
Ägypten (EG)	Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (ausser Gemüsepaprika)	frisch, gekühlt oder gefroren	ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	Pestizidrückstände ^{3,9}	20
Äthiopien (ET)	Sesamsamen		1207 40 90	Salmonellen ²	50

Auszug aus Anhang 3

Ursprungsland	Lebensmittel	Zustand	Zolltarifnummer ¹	Gefahr	Untersuchungsfrequenz %
Ägypten (EG)	Erdnüsse	in der Schale	1202 41 00	Aflatoxine	20
	Erdnüsse	geschält	1202 42 00		
	Erdnussbutter		2008 11 10		
	Erdnüsse	in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98		
	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl Erdnussmehl und -griess	auch gemahlen oder in Form von Pellets	2305 00 00 ex 1208 90 00		
Argentinien (AR)	Erdnüsse	in der Schale	1202 41 00	Aflatoxine	5
	Erdnüsse	geschält	1202 42 00		
	Erdnussbutter		2008 11 10		
	Erdnüsse	in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98		
	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl Erdnussmehl und -griess	auch gemahlen oder in Form von Pellets	2305 00 00 ex 1208 90 00		



Schritt 1: Anmeldung über Traces





Schritt 1: Anmeldung über Traces

Der Spediteur, Importeur und Bestimmungsbetrieb in der Schweiz müssen in TRACES registriert sein (gemäss den Angaben unter www.blv.admin.ch > *Import und Export* > *Rechts- und Vollzugsgrundlagen* > *Traces* > *Administration*)

Der Spediteur oder Importeur füllt in Traces für jede Warenart Teil 1 des gemeinsamen Gesundheitseingangsdokument für Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs (GGED-D) aus. Pro GGED-D ist nur eine Zolltarifnummer erlaubt.

Der Spediteur / Importeur sendet das GGED-D elektronisch mindestens 24 Stunden vor Ankunft der Sendung an den zuständigen GTD.
E-mail Adresse für die Voranmeldung:
ZH: ntlm.zrh@blv.admin.ch
GE: svf-aig@blv.admin.ch

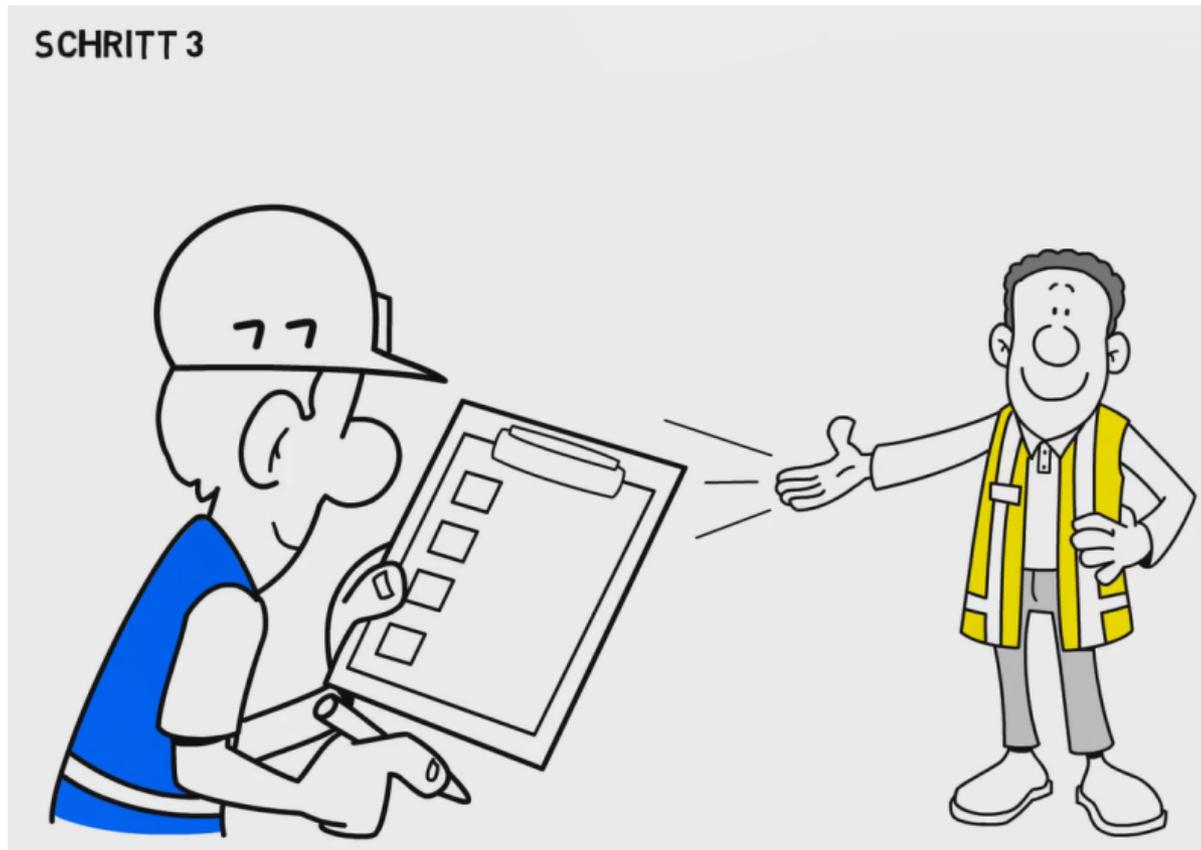


Schritt 2: Der grenztierärztliche Dienst





Schritt 3: Dokumentenkontrolle 100%





Schritt 3: Dokumentenkontrolle 100%

Eine Dokumentenkontrolle findet immer statt!

Sind die Dokumente unvollständig, so wird die Sendung zurückgewiesen.

Sendungen, welche im Anhang 3 der LMVV aufgeführt sind, müssen zusätzlich von einer amtlichen Bescheinigung aus dem Ursprungs- oder Herkunftsland begleitet werden.

Findet nur eine Dokumentenkontrolle statt und ist diese zufriedenstellend, so kann nach dem Abschluss im Traces mit der Verzollung weitergefahren werden.



Schritt 3: Nämlichkeits- / Identitätskontrolle risikobasiert

SCHRITT 3





Schritt 3: Nämlichkeits- / Identitätskontrolle risikobasiert

Neben der Dokumentenkontrolle kann auch eine Nämlichkeits- / Identitätskontrolle stattfinden.

Finden eine Dokumentenkontrolle und eine Nämlichkeits- / Identitätskontrolle statt und sind diese zufriedenstellend, so kann nach dem Abschluss im Traces mit der Verzollung weitergefahren werden.



Schritt 3: Probenahme nach Kontrollfrequenz

Schritt 3



Dokumentenkontrolle
Identitätskontrolle
Probenahme



Schritt 4: Probe an Labor

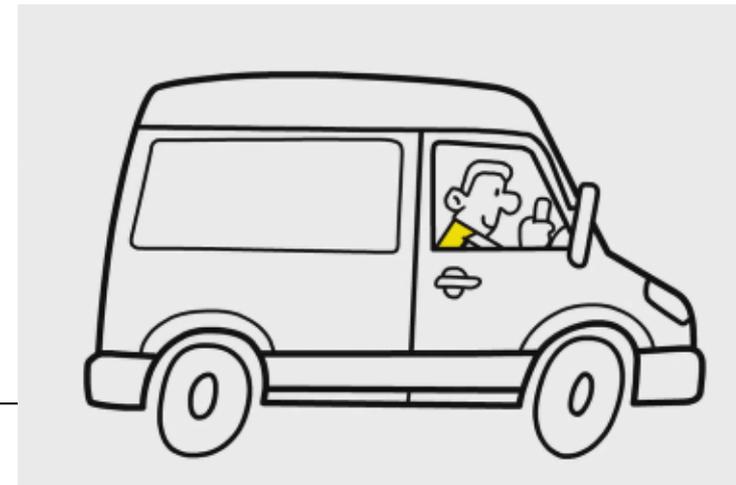
SCHRITT 4





Schritt 4: Probe an Labor

- Sie nehmen die Probe vom GTD gegen Unterschrift in Empfang.
- Auf der BLV-Homepage wird eine Liste mit möglichen Laboratorien aufgeschaltet.
- Sie bringen die Probe in ein Labor ihrer Wahl.
- Sie lassen die Probe gemäss den Vorgaben in der LMVV durch das akkreditierte Labor untersuchen.





Schritt 5: Analyse der Probe





Schritt 5: Analyse der Probe

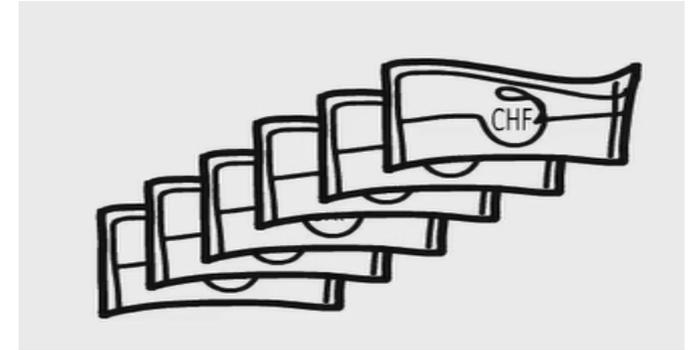
- Sie sind verantwortlich, dass die eingeforderten Resultate zum GTD gelangen!
- Sie vergüten dem Labor die Analysekosten direkt.

Die Sendung wird durch den GTD nur freigegeben, wenn das Analyseresultat einwandfrei ist.



Gebühren

Für alle Kontrollen des GTD wird eine einheitliche Gebühr von 60.- CHF durch den Zoll erhoben.



Laborkosten werden zwischen Importeur / Spediteur und Labor direkt verrechnet.

Mögliche weitere Kosten: amtliche Bescheinigung, Verfügung BLV, Entsorgungskosten, Rücktransport, etc.



Anmeldung beim Zoll

- Nachdem die Kontrollen durch den GTD abgeschlossen wurden und die Sendung aus lebensmittelrechtlicher Sicht freigegeben wurde, kann der Verzollungsprozess beginnen.
- Die Sendung muss zur Zollveranlagung **in e-dec** angemeldet werden.
- Folgende Angaben müssen in der Zollanmeldung erfasst werden: NZE-Pflichtcode (1), NZE-Artencode (669 Verstärkte Kontrollen LMR-RDA), Gebührenartencode (793 Lebensmittelrecht-Gebühr) und die Freigabenummer des GGED.
- Die anfallende Gebühr von 60.- muss in der Zollanmeldung angegeben werden und wird durch den Zoll erhoben.
- Die Gebühr des GTD für die verstärkten Kontrollen und die Nummer des GGED müssen dem Zoll immer gemeldet werden, egal ob das Resultat einwandfrei oder nicht einwandfrei war.



Lagerung beprobter Sendungen

Sendungen, welche beprobt wurden, sind gesperrt und bleiben unter der Kontrolle des GTD.

Die Lagerung der beprobten Sendung erfolgt in amtlichen Räumen oder nach Rücksprache mit dem GTD in Räumen des Importeurs / Spediteurs auf dem oder um das Flughafenareal.

Die Sendung kann aus lebensmittelrechtlicher Sicht abgeführt werden, wenn das einwandfreie Resultat vorliegt.

Die Sendungen wird bei einem nicht einwandfreien Resultat durch den Spediteur / Importeur entweder vernichtet oder zurückgesendet. Ein Beleg über die Vernichtung / die Rücksendung muss dem GTD übergeben werden.



Homepage BLV

Auf der Homepage des BLV werden Informationen zu den verstärkten Kontrollen zur Verfügung gestellt:

- Links auf die relevante Gesetzgebung
- Allgemeine Informationen zu den verstärkten Kontrollen
- Fragen und Antworten zu den verstärkten Kontrollen
- Anhänge, in denen die betroffenen Produkte aufgeführt sind
- Amtliche Bescheinigung
- Liste von Labors, welche die Analysen vornehmen können
- Kontakte für allfällige Fragen



Fragen?

Generelle Fragen sind an das BLV zu richten. info@blv.admin.ch

Spezifische Fragen sind an den zuständigen GTD zu richten.

GE: svf-aig@blv.admin.ch

ZH: ntlm.zrh@blv.admin.ch

